

# Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz

Stand Juni 1999

## Was sind nationale Standards?

Die vorliegenden nationalen Standards definieren die Anforderungen an die Waldbewirtschaftung, die in der Schweiz bei Waldzertifizierungen an Forstbetriebe oder an Gruppen von Forstbetrieben gestellt werden sollen. Diese Anforderungen stellen punktuelle Ergänzungen zum hohen Nachhaltigkeitsniveau der Waldbewirtschaftung in der Schweiz dar.

Die nationalen Standards sind das Ergebnis eines Ausgleichsprozesses zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen am Wald.

Die nationalen Standards ersetzen keine Verordnungen oder Gesetze. Die Zertifizierungsorganisationen sind aufgefordert, bei Waldzertifizierungen in der Schweiz zusätzlich die vorliegenden nationalen Standards anzuwenden.



### Diesen nationalen Standards haben zugestimmt:

- Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas
- Kantonsoberförsterkonferenz KOK
- Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz
- Schweizerischer Forstverein SFV
- Schweizerische Holzwirtschaftskonferenz HWK
- Schweizerischer Sägerei- und Holzindustrie-Verband SHIV
- Waldwirtschaft Verband Schweiz WVS
- WWF Schweiz
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

## Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz

Die vorliegenden nationalen Standards basieren auf den folgenden beiden Grundlagen:

- Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa: Paneuropäische Kriterien und Indikatoren sowie Ausführungsrichtlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ("Helsinki-Kriterien", Stand Juni 1998)

- Forest Stewardship Council (FSC): Prinzipien und Kriterien für natur- und sozialgerechte Waldbewirtschaftung (Stand Januar 1999).

Die Randbemerkungen H und FSC verweisen auf die entsprechenden Kriterien bzw. Prinzipien. Unter WaG wird auf relevante Bestimmungen aus der Schweizer Waldgesetzgebung verwiesen.

Die in diesen nationalen Standards genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Nr.	Standard	H	FSC	WaG
1	Der Waldeigentümer hält die nationalen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen ein. Die Überwachung ist Aufgabe des kantonalen Forstdienstes.	a	1	50
2	Mit einem naturnahen Waldbau strebt der Waldeigentümer auf der ganzen bewirtschafteten Waldfläche eine grosse ökologische Vielfalt an.	4	6	20.2
3	Der Waldeigentümer schöpft im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit den Zuwachs seiner Wälder aus. Ausnahmen bilden die Naturvorrangflächen. <sup>b</sup>	3	5	20.2
4	Die Verjüngung von Wald soll natürlich erfolgen. Ausnahmsweise kann für die Umwandlung nicht standortgerechter Bestände, zur Förderung seltener, standortheimischer Baumarten, zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppiche, Wildverbiss) oder zur Erhaltung der Schutzfunktion gepflanzt werden.	4	6	20.2
5	Auf Standorten mit seltenen Waldgesellschaften wird mit 100% standortheimischen Baumarten verjüngt. Auf den übrigen verjüngten Waldflächen sollen auf mindestens 80% der Fläche standortheimische Baumarten wachsen. Der Waldeigentümer verzichtet grundsätzlich auf den Anbau fremder Baumarten. Ausnahmen bilden die folgenden Baumarten, die in der Schweiz heimisch geworden sind oder die sich aufgrund besonderer Eigenschaften als nützlich erwiesen haben: Robinie, Douglasie, Weymouthföhre, Japanlärche und Roteiche.	4	6	24
6	Kahlschläge sind verboten. Als Kahlschlag wird beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1,0 ha</li> <li>● Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind</li> <li>● Durch Verjüngung entstandene zusammenhängende Waldflächen der Jungwuchs- und Dickungsstufe von über 10 ha.</li> </ul> Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldeigentümer verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren.	1	6	22.1
7	Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.	4	6	-
8	Der Waldeigentümer lässt abgestorbene Bäume, vor allem solche mit über 30 cm Durchmesser, und Höhlenbäume in der Regel im Bestand stehen, solange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen.	4	6	-
9	Der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen und Düngemitteln im Wald ist verboten. Ausnahmen richten sich nach der Wald- und der Umweltschutzgesetzgebung. <sup>c</sup>	2	6	18

Nr. Standard	H	FSC	WaG
10 Der Waldeigentümer verpflichtet sich, im Wald kein gentechnisch verändertes Erbgut freizusetzen.	4	6	20.2
<p>11 Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten.<sup>d</sup> Der Beitrag des Waldeigentümers richtet sich dabei nach den folgenden Varianten:</p> <p>a) Im Kanton besteht ein genehmigtes Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse 10% der Waldfläche als Waldreservate<sup>e</sup> vorgesehen sind. Mindestens 5% sind dabei Naturwaldreservate mit einer Mindestfläche von in der Regel 20 ha; die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel innerhalb von 20 Jahren zu erreichen ist.</p> <p>→ In diesem Fall verpflichtet sich der Waldeigentümer, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes langfristig<sup>f</sup> schützen zu lassen.</p> <p>b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die obengenannten Bedingungen nicht.</p> <p>→ In diesem Fall verpflichtet sich der Waldeigentümer in der Zertifizierungseinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Rahmen der Planung gemäss Punkt 13 mindestens 10% der Waldfläche als Naturvorrangflächen auszuscheiden;</li> <li>- auf 5% der Waldfläche auf eine Nutzung zu verzichten. Die Mindestgrösse dieser Flächen beträgt in der Regel 20 ha (diese Mindestgrösse gilt nicht für Zertifizierungseinheiten von weniger als 300 ha);</li> <li>- auf den restlichen Naturvorrangflächen mit gezielten Massnahmen lichte Wälder sowie besondere Strukturen und Lebensgemeinschaften zu fördern.</li> </ul>	4	9	20.4
12 Soweit die Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der Waldeigentümer, die natürliche Dynamik in seinem Wald zuzulassen, keine Waldentwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht technisch zu verbessern.	4	6	20.2
<p>13 Der Waldeigentümer berücksichtigt forstliche Planungen von überbetrieblicher Bedeutung (z.B. Waldentwicklungsplan).</p> <p>Die Zertifizierung basiert auf der überbetrieblichen und soweit vorhanden auf der betrieblichen Planung. Liegt keine überbetriebliche Planung vor, so kann die Zertifizierung auch ausschliesslich auf der betrieblichen Planung basieren.</p> <p>Die erforderlichen minimalen Planungsgrundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Waldfläche, Eigentumsverhältnisse</li> <li>● Angaben zu den Standortverhältnissen<sup>g</sup></li> <li>● Angaben über schutzwürdige Lebensräume von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung, Jagdbanngebiete, Grundwasserschutzzonen, Erholungs-/Tourismusgebiete, Schutzwälder, Natur- und Sonderwaldreservate</li> <li>● Angaben über Naturschutzinventare</li> <li>● Angaben über das Erschliessungsnetz</li> <li>● Karte mit waldbaulicher Massnahmenplanung auf der Basis des naturnahen Waldbaus</li> </ul> <p>Diese sind für jedermann einsehbar.</p> <p>Im Rahmen der Planung sind die Waldfunktionen sowie die Bewirtschaftungsstrategien und die Kontrollverfahren festzulegen. Dabei werden die minimalen Planungsgrundlagen berücksichtigt und die Öffentlichkeit kann ihre Interessen in einem Mitwirkungsverfahren einbringen. Bei einer unvollständigen forstlichen Planung verpflichtet sich</p>	1-6 <sup>h</sup>	7	20.2



Nr.	Standard	H	FSC	WaG
	der Waldeigentümer, die entsprechenden Unterlagen bis zu einem zu vereinbarenden Termin nachzuliefern.			
14	Der Waldeigentümer verpflichtet sich, zu Kontrollzwecken folgende Angaben zu erheben und auf Verlangen vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>● Statistik der Betriebsunfälle</li> <li>● Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten</li> <li>● Holzverkäufe (Holzart, Menge, Käufer)</li> <li>● Angaben zu Verjüngungsflächen und Verjüngungstechnik.</li> </ul>	i	8	33
15	Der Waldeigentümer legt geplante Erschliessungen öffentlich auf. Er befolgt dabei die kantonalen Bestimmungen.	j	4	11.1
16	Die regelmässige Aus- und Weiterbildung hat auf allen Stufen die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit der Wälder zu berücksichtigen.	6	6	29 30



<sup>a</sup> Ausführungsrichtlinien 1<sup>bis</sup>

<sup>b</sup> Naturvorrangflächen sind Waldflächen, welchen durch forstliche Planungen die Hauptfunktion Naturschutz zugesprochen wird.

<sup>c</sup> Gemäss Art. 18 WaG, Art. 25-27 WaV, Umweltschutzgesetzgebung und Stoffverordnung

<sup>d</sup> Waldreservate sind Waldflächen, die zum Schutz (Erhaltung/Förderung) der Biodiversität und/oder dem Zulassen natürlicher Abläufe (Sukzessionen, Landschaftsdynamik, Populationsdynamik) durch rechtliche Mittel mit einer Nutzungsaufgabe belegt werden.

<sup>e</sup> Naturwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverbot belegt sind. Alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind unerwünscht.

<sup>f</sup> Die Dauer richtet sich nach dem Schutzziel. Vereinbarungen über Naturwaldreservate müssen mindestens 50 Jahre gelten.

<sup>g</sup> In der Regel pflanzensoziologische Standortskartierung, im Minimum Kartierungsschlüssel für die betroffenen Wuchsgebiete.

<sup>h</sup> Die Ausführungsrichtlinien sehen zu jedem Kriterium «Richtlinien für die Waldbewirtschaftungsplanung» vor.

<sup>i</sup> Ausführungsrichtlinien zu Kriterien 3, 4, 6

<sup>j</sup> Die Mitwirkung der Bevölkerung ist in den Ausführungsrichtlinien zu Kriterium 6 erwähnt.

Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa:  
Paneuropäische Kriterien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung

«Helsinki-Kriterien», Stand Juni 1998

**Kriterium 1**

Erhaltung und angemessene Steigerung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu den globalen Kohlenstoffzyklen

**Kriterium 2**

Erhaltung von Gesundheit und Vitalität des Ökosystems Wald

**Kriterium 3**

Erhaltung und Förderung der Nutzfunktion der Wälder

**Kriterium 4**

Erhaltung, Schutz und angemessene Förderung der Biodiversität in Waldökosystemen

**Kriterium 5**

Erhaltung, Schutz und angemessene Förderung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)

**Kriterium 6**

Erhaltung weiterer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen



## Forest Stewardship Council (FSC): Prinzipien und Kriterien für natur- und sozialgerechte Waldbewirtschaftung

Stand Januar 1999

### **Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien**

Die Waldbewirtschaftung erfolgt im Rahmen aller nationalen Gesetze und internationalen Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat. Die Prinzipien und Kriterien des FSC sind dabei zu erfüllen.

### **Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten**

Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sind klar zu definieren, zu dokumentieren und rechtlich zu verankern.

### **Prinzip 3: Rechte der eingeborenen (indigenen) Volksgruppen**

Festgeschriebene und Gewohnheitsrechte der indigenen und anderen Volksgruppen sind hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen anzuerkennen und zu respektieren.

### **Prinzip 4: Gemeinschaftsbeziehungen und Rechte der ArbeitnehmerInnen**

Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Walde Beschäftigten und der lokalen Gemeinschaften langfristig erhalten oder vergrößern.

### **Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde**

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Dienstleistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar ist und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

### **Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die dazugehörigen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einmalige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

### **Prinzip 7: Bewirtschaftungspläne**

Ein dem Umfang und der Intensität der geplanten Massnahmen angepasster Bewirtschaftungsplan ist zu erstellen, in Kraft zu setzen und laufend nachzuführen. Er enthält die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

### **Prinzip 8: Überwachung und Beurteilung**

Eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Kontrolle soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verarbeitungskette, die Bewirtschaftungstätigkeiten sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen beurteilen.

### **Prinzip 9: Erhaltung besonders wertvoller Wälder**

Bewirtschaftungsmassnahmen in besonders wertvollen Wäldern sollen die Eigenschaften, welche den Wert dieser Wälder ausmachen, erhalten oder verbessern. Entscheidungen, welche besonders wertvolle Wälder betreffen, sollen immer nach dem «vorbeugenden Ansatz» (precautionary approach) erwogen werden.

### **Prinzip 10: Holzplantagen**

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und den Kriterien zu Prinzip 10 zu planen und zu bewirtschaften. Plantagen können gemeinschaftlichen Nutzen erbringen und zur Deckung der Bedürfnisse der Welt an Waldprodukten beitragen. Sie sollen naturnahe Wälder ergänzen, nicht ersetzen. Sie sollen den Druck auf naturnahe Wälder reduzieren.

#### **Bezugsquelle**

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft  
Dokumentation  
3003 Bern  
Fax + 41 (0)31 324 02 16  
E-Mail: docu@buwal.admin.ch  
Internet: <http://www.admin.ch/buwal/publikat/d/>  
Bestellnummer: DIV-7016-D  
© BUWAL 1999